



Gesetzestexte:

Art. 25 KAGB besagt, dass AIFM sich versichern müssen:

Fundstelle: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Publikationen/Aktuelle_Gesetze/Referentenentwurfe/2012-07-20-anlage-aifm.pdf?__blob=publicationFile&v=3

§ 25 Abs. 6 + 8 Kapitalanforderungen

Abs. 6 Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen können, abzudecken, müssen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften über

1. zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken, oder
2. eine bezüglich der abgedeckten Risiken geeignete Versicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebende Haftung verfügen.

Abs. 8 Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich die Kriterien zu den Risiken, die durch die zusätzlichen Eigenmittel oder die Berufshaftpflichtversicherung gedeckt werden müssen, die Voraussetzungen für die Bestimmung der Angemessenheit der zusätzlichen Eigenmittel oder der Deckung durch die Berufshaftpflichtversicherung und die Vorgehensweise bei der Bestimmung fortlaufender Anpassungen der Eigenmittel oder der Deckung nach Artikel 12 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU].

Das Gesetz bezieht sich auf die Level 2 Richtlinie der EU – Artikel 12 und 15

Fundstelle: http://ec.europa.eu/internal_market/investment/docs/20121219-directive/delegated-act_en.pdf

Artikel 12 Berufshaftungsrisiken

1. Bei den nach Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU abzudeckenden Berufshaftungsrisiken handelt es sich um das Risiko eines Verlusts oder Schadens, der durch die Fahrlässigkeit einer relevanten Person bei der Ausübung von Tätigkeiten, für die der AIFM rechtlich verantwortlich ist, verursacht wird.
2. Die in Absatz 1 definierten Berufshaftungsrisiken umfassen u. a.
 - (a) das Risiko des Verlusts von Dokumentennachweisen für das Eigentumsrecht des AIF an Vermögenswerten;
 - (b) das Risiko von Fehldarstellungen oder irreführenden Aussagen gegenüber dem AIF oder seinen Anlegern;
 - (c) das Risiko von Handlungen, Fehlern oder Auslassungen, aufgrund deren gegen Folgendes verstoßen wird:
 - (i) gesetzliche Pflichten und Verwaltungsvorgaben;
 - (ii) die Pflicht, dem AIF und seinen Anlegern gegenüber Sachkenntnis und Sorgfalt walten zu lassen;
 - (iii) treuhänderische Pflichten;
 - (iv) Pflicht zur vertraulichen Behandlung;
 - (v) die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF;
 - (vi) die Bedingungen, zu denen der AIFM vom AIF bestellt wurde;

- (d) das Risiko, dass keine angemessenen Verfahren zur Prävention unredlicher, betrügerischer oder böswilliger Handlungen geschaffen, umgesetzt und beibehalten werden;
 - (e) das Risiko einer nicht vorschriftsmäßigen Bewertung von Vermögenswerten oder Berechnung von Anteilspreisen;
 - (f) das Risiko von Verlusten, die durch eine Betriebsunterbrechung, durch Systemausfälle oder durch einen Ausfall der Transaktionsverarbeitung oder des Prozessmanagements verursacht werden.
3. Berufshaftungsrisiken sind allzeit entweder durch zusätzliche, gemäß Artikel 14 bestimmte Eigenmittel in ausreichender Höhe oder durch einen ausreichenden, gemäß Artikel 15 bestimmten Berufshaftpflichtversicherungsschutz zu decken.

Article 12 Professional liability risks

1. The professional liability risks to be covered pursuant to Article 9(7) of Directive 2011/61/EU shall be risks of loss or damage caused by a relevant person through the negligent performance of activities for which the AIFM has legal responsibility.
2. Professional liability risks as defined in paragraph 1 shall include, without being limited to, risks of:
 - (a) loss of documents evidencing title of assets of the AIF;
 - (b) misrepresentations or misleading statements made to the AIF or its investors;
 - (c) acts, errors or omissions resulting in a breach of:
 - (i) legal and regulatory obligations;
 - (ii) duty of skill and care towards the AIF and its investors;
 - (iii) fiduciary duties;
 - (iv) obligations of confidentiality;
 - (v) AIF rules or instruments of incorporation;
 - (vi) terms of appointment of the AIFM by the AIF;
 - (d) failure to establish, implement and maintain appropriate procedures to prevent dishonest, fraudulent or malicious acts;
 - (e) improperly carried out valuation of assets or calculation of unit/share prices;
 - (f) losses arising from business disruption, system failures, failure of transaction processing or process management.
3. Professional liability risks shall be covered at all times either through appropriate additional own funds determined in accordance with Article 14 or through appropriate coverage of professional indemnity insurance determined in accordance with Article 15.

Artikel 15 Berufshaftpflichtversicherung

1. Dieser Artikel gilt für AIFM, die sich dafür entscheiden, Berufshaftungsrisiken durch eine Berufshaftpflichtversicherung abzudecken.
2. Der AIFM schließt und verfügt allzeit über eine Berufshaftpflichtversicherung,
 - (a) deren Anfangslaufzeit mindestens ein Jahr beträgt;
 - (b) deren Kündigungsfrist mindestens 90 Tage beträgt;
 - (c) die die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 definierten Berufshaftungsrisiken abdeckt;
 - (d) die bei einem EU- oder Drittlandsunternehmen geschlossen wurde, das nach dem Unions- oder dem nationalen Recht für die Berufshaftpflichtversicherung zugelassen ist;
 - (e) die von einem Drittunternehmen gestellt wird. Jede vereinbarte, festgelegte Überschreitung ist in vollem Umfang durch Eigenmittel gedeckt, die zusätzlich zu den



- in Artikel 9 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU vorgeschriebenen Eigenmitteln vorzuhalten sind.*
3. *Der Versicherungsschutz für eine Einzelforderung entspricht mindestens 0.7 % des nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 berechneten Werts der Portfolios der von dem AIFM verwalteten AIF.*
 4. *Der Versicherungsschutz für sämtliche Forderungen eines Jahres entspricht mindestens 0,9 % des nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 berechneten Werts der Portfolios der von dem AIFM verwalteten AIF.*
 5. *Der AIFM überprüft die Berufshaftpflichtversicherungspolice und deren Übereinstimmung mit den in diesem Artikel festgelegten Anforderungen mindestens einmal jährlich sowie bei jeder Änderung, die sich auf die Übereinstimmung der Police mit den Anforderungen dieses Artikels auswirkt.*

Article 15 Professional indemnity insurance

1. *This Article shall apply to AIFMs that choose to cover professional liability risks through professional indemnity insurance.*
2. *The AIFM shall take out and maintain at all times professional indemnity insurance that:*
 - (a) *shall have an initial term of no less than one year;*
 - (b) *shall have a notice period for cancellation of at least 90 days;*
 - (c) *shall cover professional liability risks as defined in Article 12(1) and (2);*
 - (d) *is taken out from an EU or non-EU undertaking authorized to provide professional indemnity insurance, in accordance with Union law or national law;*
 - (e) *is provided by a third party entity.*

Any agreed defined excess shall be fully covered by own funds which are in addition to the own funds to be provided in accordance with Article 9(1) and (3) of Directive 2011/61/EU.
3. *The coverage of the insurance for an individual claim shall be equal to at least 0.7 % of the value of the portfolios of AIFs managed by the AIFM calculated as set out in the second subparagraph of Article 14(2).*
4. *The coverage of the insurance for claims in aggregate per year shall be equal to at least 0.9 % of the value of the portfolios of AIFs managed by the AIFM calculated as set out in the second subparagraph of Article 14(2).*
5. *The AIFM shall review the professional indemnity insurance policy and its compliance with the requirements laid down in this Article at least once a year and in the event of any change which affects the policy's compliance with the requirements in this Article.*

Die Lösung der MAC

Die Police der MAC ist derzeit weitgehend kompatibel mit der Gesetzeslage.

- Wir haben eine eigene Kapazität von 30 Mio. € und zudem i.d.R. Zugriff auf die nötigen Versicherungssummen darüber hinaus. Die 0,9 % der AUM sind also i.d.R. machbar.
- Die Deckung bietet Schutz für die Bereiche § 12 Nr. 2 b, c.
- Die Deckung bietet Schutz für den Bereiche § 12 Nr. 2 d, wenn der Vorsatzbaustein mitvereinbart wird.

- Für den Bereich § 12 Nr. 2 e und tw. auch für den Bereich § 12 Nr. 2 c empfehlen wir die Vereinbarung unserer Klausel der vorbeugenden Schadenabwehr, da Aufsichtsbehörden erwarten, dass Schäden der Fonds bereits bei Erkennen einer Pflichtverletzung und nicht erst bei Geltendmachung von Ansprüchen zu bezahlen sind.
- Die Klausel § 12 Nr. 2 f interpretieren wir so, dass in dem Zusammenhang zur Haftpflichtversicherung nur eine verschuldete Betriebsunterbrechung gemeint sein kann. Dergleichen wäre durch die MAC-Haftpflichtlösung abgedeckt, soweit es um Vermögensschäden geht. Wir empfehlen ergänzend eine sog. Betriebsunterbrechungsdeckung.
- Die Mindestlaufzeit erfüllt unsere Deckung bereits, die Mindestkündigungsfrist kann vereinbart werden. Die Versicherer sind zugelassen.

Auf Antrag lassen sich lösen:

- Versicherung für § 12 Nr. 2 a. u.a. - Die EU Richtlinie zwingt u.U. zur Versicherung bestimmter Sachschäden (BU-Schaden, Datenschutz, Dokumentenverlust) Wir haben hierfür eine Klausel entworfen, die aber noch nicht Gegenstand unserer Standardlösung ist.

Besondere Bedingungen

Besondere Bedingung AIFM:

Schäden, welche FONDS durch den Verlust von Urkunden entstehen, welche Eigentum oder Rechte verbriefen, sind Vermögensschäden gleichgestellt.

Schäden durch Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz sind Vermögensschäden gleichgestellt.

Verluste, die durch eine von der Versicherungsnehmerin verschuldete Betriebsunterbrechung, durch von der Versicherungsnehmerin verschuldete Systemausfälle oder durch einen von der Versicherungsnehmerin verschuldeten Ausfall der Transaktionsverarbeitung oder des Prozessmanagements verursacht werden, sind Vermögensschäden gleichgestellt.

Besondere Bedingung 45: Schadenminderung

Unternimmt der Versicherte auf Veranlassung der Aufsichtsbehörden Schritte, welche geeignet sind die Folgen einer unter diesen Versicherungsschutz fallenden Pflichtverletzung zu korrigieren, so steht die Veranlassung durch die Aufsichtsbehörden einer Anspruchserhebung im Sinne der Police gleich, sofern

- *die Pflichtverletzung während der Versicherungsperiode oder einer Nachmeldfrist erstmals entdeckt wurde und*
- *die Pflichtverletzung ansonsten zu einem unter der Police versicherten Schadenersatzanspruch führen könnte und*
- *die aufgewendeten Beträge nicht den Betrag übersteigen, für den der Versicherte ansonsten zivilrechtlich haftbar wäre*

Sämtliche Zahlungen im Rahmen dieser Klausel werden gem. Art II Nr. 3 auf die Versicherungssumme gem. Art II Nr. 3 angerechnet. Für diese Klausel gilt der spezielle Selbstbehalt gemäß Deckblatt.